S 16 RJ 112/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 112/03
Datum	10.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Der Bescheid der Beklagten vom 10.6.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.10.2002 wird abgeÃ¤ndert. 2. Die Beklagte zahlt der KlÃ¤gerin die mit Bescheid vom 10.6.2002 festgestellte Regelaltersrente auch fÃ¼r den Zeitraum 01.01.1989 bis 31.12.2000. 3. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die AbÃ¤nderung des ihr am 10. Juni 2002 erteilten Rentenbescheides insoweit, als ihre ab 1. Januar 2001 festgestellte hÃ¶here Regelaltersrente auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 zu zahlen ist.

Die am X.XXXXXXXXX 1927 geborene KlÃ¤gerin bezieht seit dem 1. Januar 1993 Regelaltersrente (Rentenbescheid vom 6. Juli 1993).

Auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 8. Mai 1995 erfolgte mit Bescheid vom 23. Mai 1995 die Neufeststellung ihrer Altersrente aufgrund der erstmaligen Anerkennung von Ersatzzeiten wegen Verschleppung. Hierbei wurde die Altersrente ab dem 1.

Januar 1993 neu berechnet. Die Berechnung erfolgte nach dem Rechtszustand zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 1995. Da am 1. Juli 1993 eine GesetzesÃ¤nderung dahingehend in Kraft getreten war, dass Ersatzzeiten aufgrund Verschleppung nur mehr bis zum 31. Dezember 1956 und nicht mehr bis zur Ausreise bzw. bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres anzuerkennen waren, wurden die Ersatzzeiten der KlÃ¤gerin nur bis zum 31. Dezember 1956 anerkannt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der KlÃ¤gerin blieb erfolglos, ihre Klage gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids nahm die KlÃ¤gerin im Laufe des Klagverfahrens zurÃ¼ck.

Am 25. Februar 2002 beantragte die KlÃ¤gerin die Neufeststellung der ihr bisher gewÃ¤hrten Altersrente gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X â und bat erneut um BerÃ¼cksichtigung der Ersatzzeiten bis zu ihrer Ausreise bzw. bis zum 31. Dezember 1991.

Mit Bescheid vom 3. April 2002 wurde der Antrag der KlÃ¤gerin abgelehnt. Auf ihren Widerspruch vom 13. April 2002 erkannte die Beklagte â unter BerÃ¼cksichtigung des Rechtszustands zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfeststellung â mit Bescheid vom 10. Juni 2002 Ersatzzeiten der KlÃ¤gerin bis zum 31. Dezember 1991 an. Allerdings gelte die Neufeststellung gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X erst ab 1. Januar 2001, da Â§ 309 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â erst am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin erhob hiergegen Widerspruch und bat die Beklagte die Nachzahlung gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 4 SGB X ab 1. Januar 1998 durchzufÃ¼hren. Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2002 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Der Beklagten zufolge stelle die Vorschrift des Â§ 309 Abs. 2 SGB VI im Hinblick auf die ab 1. Januar 2001 wirkende Ãnderung der Neufeststellungsvorschrift des Â§ 300 SGB VI eine Ausnahme von dem in Â§ 306 Abs. 1 SGB VI festgeschriebenen Verbot der Neufeststellung aus Anlass einer RechtsÃ¤nderung dar. Da die Neufassung des Â§ 300 Abs. 3 SGB VI, die eine wesentliche Ãnderung in den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen darstelle, am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, sei eine Aufhebung des frÃ¼heren Neufeststellungsbescheids nach Â§ 48 SGB X vom selben Zeitpunkt an vorzunehmen.

Mit ihrer am 8. November 2002 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt ihr BevollmÃ¤chtigter vor, dass Â§ 44 SGB X in Verbindung mit Â§ 300 Abs. 3 SGB VI die zentrale Vorschrift fÃ¼r die Rentenneufeststellung sei. Da nach der geÃ¤nderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil des 5. Senats vom 1. Dezember 1999 â B 5 RJ 20/98 R) auch bei vor dem 1. Januar 2001 beantragten Neufeststellungsverfahren die Entgeltpunkte so zu berechnen sind, als wÃ¤re die Rente von Beginn an richtig berechnet worden, erÃ¼brige sich der Antrag auf Neufeststellung nach Â§ 309 Abs. 2 SGB VI. Â§ 309 Abs. 2 SGB VI sei daher bei einer Neuberechnung gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X in Verbindung mit Â§ 300 Abs. 3 SGB VI nicht anwendbar.

Die KlÃ¤gerin beantragt nach dem Inhalt der Akten, 1. den Bescheid der Beklagten

vom 10. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Oktober 2002 abzuÃ¤ndern, 2. die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin die hÃ¶here Regelaltersrente auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt die Beklagte Bezug auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10. Mai 2004 sind die KlÃ¤gerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden und ihr BevollmÃ¤chtigter aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit nicht erschienen. Mit Schreiben vom 3. Mai 2004 hatte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin das EinverstÃ¤ndnis mit einer Verhandlung und Entscheidung in Abwesenheit erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte der Kammer und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und deren Inhalt zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht worden ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte Ã¼ber die Klage aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10. Mai 2004 entscheiden. Der Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs ist nicht verletzt. Die KlÃ¤gerin und ihr BevollmÃ¤chtigter sind ordnungsgemÃ¤Ã geladen worden. Sie sind in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann (Â§ 110 Sozialgerichtsgesetz â SGG â).

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X einen Anspruch auf Zahlung der mit Bescheid vom 10. Juni 2002 festgestellten Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung von Ersatzzeiten bis zum 31. Dezember 1991 auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. (Â§ 44 Abs. 1 SGB X)

Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht. (Â§ 44 Abs. 4 SGB X)

Der Neufeststellungsbescheid vom 23. Mai 1995 stellte einen die KlÃ¤gerin nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt im Sinne von Â§ 44 SGB X dar, da Ersatzzeiten der KlÃ¤gerin nur bis zum 31. Dezember 1956 anstatt bis zum 31. Dezember 1991 berÃ¼cksichtigt und demzufolge der KlÃ¤gerin Rentenleistungen aus den Ersatzzeiten fÃ¼r die Jahre 1957 bis 1991 nicht erbracht wurden. Dieser Verwaltungsakt war rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit nach Â§ 44 SGB X beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage bei Erlass des Verwaltungsaktes, jedoch aus heutiger Sicht ("gelÃ¤uterte Rechtsauffassung"). Eine anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit im Sinne des Â§ 44 SGB X liegt regelmÃ¤Ã□ig auch dann vor, wenn sich eine einschlÃ¤gige Rechtsauffassung nachtrÃ¤glich Ã¤ndert. FÃ¼r diesen Fall bestÃ¤tigt die geÃ¤nderte Auslegung die nun richtige Sicht des Rechts, wie es objektiv auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes bestanden hat (Bundessozialgericht, Urteil des 1. Senats vom 30. Januar 1985 â□□ 1 RJ 2/84 und Urteil des 9. Senats vom 28. April 1999 â□□ B 9 V 16/98 R). Aufgrund der geÃ¤nderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Â§ 300 Abs. 3 SGB VI in der Fassung bis zum 31. Dezember 2000 (Beschluss des 13. Senats vom 1. September 1999 â□□ B 13 RJ 3/99 S und Urteil des 5. Senats vom 1. Dezember 1999 â□□ B 5 RJ 20/98 R) war der Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1995 von Anfang an rechtswidrig, da die Beklagte nicht die besitzgeschÃ¼tzten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte der KlÃ¤gerin aus den Ersatzzeiten, wie sie bei Anwendung des Rechts bei erstmaliger Rentenfeststellung zu ermitteln gewesen wÃ¤ren, berÃ¼cksichtigt hatte.

Die Anwendung von Â§ 44 SGB X wird auch nicht durch Â§ 309 Abs. 2 SGB VI blockiert (so aber die 6. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe, Urteil vom 1. Oktober 2002 â□□ S 6 RA 4091/01). Zwar geht die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 309 Abs. 2 SGB VI davon aus, dass ohne diese Vorschrift vor dem 1. Januar 2001 â□□ auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Â§ 300 Abs. 3 SGB VI a. F. â□□ bereits beschiedene Neufeststellungen nicht erneut aufzugreifen sind. Dabei wird jedoch die geÃ¤nderte Rechtsprechung des 5. und 13. Senats des Bundessozialgerichts zu Â§ 300 Abs. 3 SGB VI a. F. vernachlÃ¤ssigt, die weder in der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 300 Abs. 3 SGB VI noch zu Â§ 309 Abs. 2 SGB VI erwÃ¤hnt wird. Dies beruht womÃ¶glich darauf, dass die RentenversicherungstrÃ¤ger im Jahr 2000 beschlossen hatten, der geÃ¤nderten Rechtsprechung des 5. und 13. Senats des Bundessozialgerichts vorerst nur insoweit zu folgen, als danach in noch offenen und zukÃ¼nftigen Neufeststellungsverfahren im Rahmen des Â§ 300 Abs. 3 SGB VI a. F. eine Vergleichsberechnung nach dem bei Rentenbeginn geltenden Recht durchzufÃ¼hren war. In abgeschlossenen FÃ¤llen wurde die geÃ¤nderte Rechtsprechung mit dem Argument, es solle einer zu diesem Zeitpunkt bereits absehbaren Ã□nderung des Â§ 300 Abs. 3 SGB VI nicht vorgegriffen werden, nicht angewandt.

Nichtsdestotrotz besteht aufgrund der geÃ¤nderten, die frÃ¼here ausdrÃ¼cklich aufgegebenen Rechtsprechung des 5. und 13. Senats des Bundessozialgerichts ein Anspruch auf Neufeststellung der Rente nach Â§ 44 SGB X auch fÃ¼r Zeiten vor 2001 (vgl. Zweng/Scheerer/Buschmann/ DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung Â§ 309 SGB VI Rdnr. 19; WollschlÃ¤ger, DRV 2001, 276 (293 f.)). Denn durch die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung muss jede â□□ auf der Grundlage des Â§

300 Abs. 3 SGB VI a. F. ergangene â Neufeststellung auf Antrag eines betroffenen Versicherten gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X â auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit, also fÃ¼r Bezugszeiten vor 2001 â Ã¼berprÃ¼ft werden. Dieser ÃberprÃ¼fungsanspruch ist nicht durch Â§Â§ 300 Abs. 3, 309 Abs. 2 SGB X ausgeschlossen, weil andernfalls der in Â§ 44 SGB X enthaltene allgemeingÃ¼ltige Restitutionsgedanke umgangen wÃ¼rde.

Durch die GesetzesÃ¤nderung des Â§ 300 Abs. 3 SGB VI wurde die zu dieser Norm ergangene geÃ¤nderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aufgegriffen und gesetzlich festgeschrieben. Es sollte sichergestellt werden, dass das Inkrafttreten zwischenzeitlicher RechtsÃ¤nderungen die RentenhÃ¶he nicht mehr (negativ) beeinflusst. WÃ¼rde man jedoch davon ausgehen, dass durch die EinfÃ¼hrung von Â§ 309 Abs. 2 SGB VI die Anwendung von Â§ 44 SGB X blockiert sein sollte, wÃ¼rde dies eine Schlechterstellung der Versicherten durch die GesetzesÃ¤nderung gegenÃ¼ber der RechtsprechungsÃ¤nderung bedeuten. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eine solche Schlechterstellung erreichen und verhindern wollte, dass infolge der geÃ¤nderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts rÃ¼ckwirkend weitere AnsprÃ¼che auf ErhÃ¶hung von Renten entstehen (so Sozialgericht Karlsruhe, a.a.O.). Dagegen spricht die GesetzesbegrÃ¼ndung, die (fÃ¤lschlicherweise) davon ausgeht, dass ohne die Vorschrift des Â§ 309 Abs. 2 SGB VI vor dem 1. Januar 2001 beschiedene Neufeststellungen nicht erneut aufzugreifen wÃ¤ren. Anhaltspunkte, dass die Anwendung von Â§ 44 SGB X ausgeschlossen werde sollte, sind daher weder dem Wortlaut, der GesetzesbegrÃ¼ndung noch dem Sinn und Zweck der Norm zu entnehmen.

Da gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X die neu festgestellte Regelaltersrente der KlÃ¤gerin auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 nachzuzahlen ist, waren die Bescheide der Beklagten insoweit abzuÃ¤ndern und der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 20.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024